



Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Waren (Müritz)

Aufgrund des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- u. Hilfeleistungsgesetz M-V-BrSchG) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausschüttung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (FwEntschVO M-V vom 28. November 2013, (GVObI. M-V 2013, S. 667) hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Waren (Müritz) in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Die nachfolgend aufgeführten Ehrenbeamten und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Waren (Müritz) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung

1. Wehrführer	200,00 €
2. Stellvertreter des Wehrführers	100,00 €
3. Jugendfeuerwehrwart	
bis 15 zu betreuende Kinder/Jugendliche	40,00 €
16 bis 23 zu betreuende Kinder/Jugendliche	60,00 €
ab 24 zu betreuende Kinder/Jugendliche	75,00 €
4. Betreuer/in Kinderfeuerwehr „Löschfuchse“	55,00 €
5. Pflegeaufwand für Lösch- bzw. Sonderfahrzeuge (Maschinisten) je Fahrzeug	25,00 €

§ 2

Ausübung mehrerer Funktionen

Inhaber von Doppelfunktionen erhalten höchstens den Entschädigungssatz der ersten Funktion sowie die Hälfte des Satzes für die Zweitfunktion.



§ 3

Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung(en) ist nur für die Dauer der Funktionsausübung zu zahlen
- (2) Wird eine Funktion länger als 3 Monate nicht ausgeübt, entfällt die Entschädigung ab dem 4. Monat

§ 4

Dienstreisen

- (1) Dienstreisen, außerhalb der Stadt, die durch die Stadt angeordnet bzw. genehmigt werden, sind nach dem geltenden Reisekostenrecht zu vergüten. Auslagen, wie z.B. Übernachtungskosten, Treibstoff usw. werden nach Vorlage der Belege zurück erstattet.
- (2) Dienstreiseanträge sind rechtzeitig vor Antritt der Reise schriftlich mit Angabe des Grundes und der Vorlage der Einladung, bei der Stadt Waren (Müritz) zu stellen.
Für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die an Ausbildungen, Veranstaltungen, Wettkämpfen usw., außerhalb des Stadtgebietes teilnehmen, hat der Wehrführer bzw. sein Stellvertreter den Reiseantrag zu stellen.

§ 5

Verdienstausfallentschädigung

- (1) Bei Mitwirkung an Einsätzen, Hilfeleistungen, bei Notständen, Übungen sowie die von der Stadt Waren (Müritz) genehmigte Teilnahme an Lehrgängen an der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz, anderen Ausbildungsveranstaltungen oder Fachtagungen erhält der Arbeitgeber des Teilnehmers auf Antrag für die Dauer der Abwesenheit, den durchschnittlichen Arbeitslohn von der Stadt Waren (Müritz) zurück erstattet.

§ 6

Auslagenersatz in anderen Fällen

Für die Teilnahme an Einsätzen, erhält der Feuerwehrkamerad eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.

Näheres ist in einer Dienstanweisung geregelt.

Auslagen bzw. Aufwendungen, die aus der unmittelbaren Wahrnehmung ihrer Aufgaben dem Feuerwehrmitglied entstanden sind, werden nach Vorlage der Belege zurück erstattet.

§ 7

Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden nachträglich jeweils zum Quartalsende ausgezahlt.
- (2) Die Pflicht zur Anzeige über gezahlte Aufwandsentschädigungen an das zuständige Finanzamt obliegt dem Zahlungsempfänger

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01 Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Funktionsträger vom 08. Mai 2002 außer Kraft.

Waren (Müritz), d.

N. Möller
Bürgermeister